



Bern, den 3. Februar 2015

NKVF 14/2014

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Graubünden betreffend den Besuch der Na-
tionalen Kommission zur Verhütung von Fol-
ter vom 29. und 30. September 2014 in der
Justizvollzugsanstalt Sennhof**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 3. Dezember 2014.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Die Justizvollzugsanstalt Sennhof	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen	5
d.	Haftregime	6
	Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft	6
	Strafvollzug, Abteilung Männer	6
	Abteilung für Frauen	7
	Ausländerrechtliche Administrativhaft	7
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	8
f.	Schutz- und Sicherheitsmassnahmen	9
g.	Medizinische Versorgung	9
h.	Informationen an die Insassinnen und Insassen	9
i.	Beschäftigungsmöglichkeiten	10
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	10
k.	Personal	11
l.	Zusammenfassung	11



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Justizvollzugsanstalt Sennhof besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Esther Omlin, Delegationsleiterin, Nadja Künzle, Kommissionsmitglied, Thomas Maier, Kommissionsmitglied, Eliane Scheibler, wissenschaftliche Mitarbeiterin, und Lea Fritsche, Hochschulpraktikantin, besuchte am 29. und 30. September 2014 die Justizvollzugsanstalt Sennhof.

Zielsetzungen

3. Während des Besuchs richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftregime von erwachsenen Männern und Frauen in Untersuchungshaft, im regulären Strafvollzug sowie von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
 - ii. Grundrechtskonformität der kantonalen und anstaltsinternen rechtlichen Grundlagen;
 - iii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde, insbesondere bei der körperlichen Durchsuchung, bei Transporten und der Anwendung von Disziplarmassnahmen;
 - iv. Kompetenz und Umgangston des Personals;
 - v. Gleichbehandlung der inhaftierten Personen so weit als möglich;
 - vi. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang;
 - vii. Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - viii. Information an die inhaftierten Personen bezüglich Hausordnung;
 - ix. Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
 - x. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - xi. Handhabung von Disziplarmassnahmen und Sanktionen;
 - xii. Handhabung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF wurde der Direktion der Justizanstalt Sennhof vorgängig angekündigt. Die Visite begann am 29. September 2014 um 09:15 Uhr mit einem Gespräch mit Frau Follador, Di-

¹ SR 150.1.



rektorin der Anstalt, Frau Margrit Gansner, Leiterin Sozialdienst, Herrn Urs Brunold, Leiter Gewerbe/Technik, und Herrn Thomas Gansner, zukünftiger Leiter Vollzug. Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit 21 Insassen und 9 Mitarbeitenden.

5. Die Delegation erlebte einen freundlichen und offenen Empfang von Seiten der Anstaltsleitung. Während der gesamten zweitägigen Visite wurde den Mitgliedern uneingeschränkte Einsicht in alle benötigten Dokumente gewährt. Alle Fragen wurden offen beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Justizvollzugsanstalt Sennhof

6. Die Justizvollzugsanstalt Sennhof verfügt insgesamt über 73 Plätze, davon 32 Plätze für den Strafvollzug und 4 Plätze in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, wobei eine Untersuchungshaftzelle für die Unterbringung eines Jugendlichen umdisponiert werden kann. Daneben wird eine Dreierzelle für Frauen oder Jugendliche angeboten. Das Gefängnis bietet ausserdem 20 Plätze für die ausländerrechtliche Administrativhaft an, wobei eine Zweierzelle bei Bedarf für Frauen vorgesehen ist. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich 51 inhaftierte Personen in der Einrichtung, davon 5 in Untersuchungshaft, 19 im Strafvollzug, 11 im vorzeitigen Strafantritt, eine Person im Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB und 15 in ausländerrechtlicher Administrativhaft.
7. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:
 - a. Vollzug von Freiheitsstrafen von Erwachsenen;
 - b. Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von Erwachsenen und Jugendlichen;
 - c. Ausländerrechtliche Administrativhaft und Auslieferungshaft;
 - d. In dringenden Fällen kurzfristige fürsorgerische Unterbringungen.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

8. Der Delegation wurden während ihres Besuchs keine Hinweise betreffend Misshandlungen der inhaftierten Personen durch das Personal zugetragen. Die Delegation erhielt mehrere Hinweise, dass sich vereinzelt Strafvollzugspersonal gegenüber den inhaftierten Personen in einer Weise äusserte, die als rassistisch oder diskriminierend empfunden wurde. Ausserdem führe dies offenbar z. T. zu Ungleichbehandlungen und Sympathieentscheiden. Die Problematik ist von der Direktion jedoch erkannt und wird in den internen Weiterbildungen und Mitarbeitergesprächen bereits aktiv thematisiert. **Dennoch empfiehlt die Kommission der Direktion, das Strafvollzugspersonal weiter im Hinblick auf eine angemessene Sprache zu sensibilisieren und entsprechende Vorfälle aufzuarbeiten.**



b. Körperliche Durchsuchungen

9. Die Delegation wurde darüber informiert, dass sich einige inhaftierte Personen bei körperlichen Durchsuchungen vollständig entkleiden mussten. **Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie, körperliche Durchsuchungen stets in zwei Phasen² durchzuführen und die Hausordnung dahingehend anzupassen.**

c. Materielle Haftbedingungen

10. Die materiellen Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Sennhof wurden trotz veralteter Infrastruktur von der Kommission grundsätzlich als angemessen, die Räumlichkeiten als sauber eingestuft. Die Einzelzellen bemessen sich inkl. Nassbereich auf 8.4 m² und die Zweierzellen auf 10.8 m². Deren Grössen entsprechen allerdings den Vorgaben für Neubauten des Bundes nicht.³ Die Mehrheit der Zellen verfügt über ein Fenster mit genügend Lichtzufuhr, das beliebig geöffnet werden kann. Die mit Milchglas und Storen versehenen Fenster in der Abteilung für ausländerrechtliche Administrativhaft (im Folgenden AA genannt) verunmöglichen hingegen jegliche Aussensicht, so dass die Lichtzufuhr als ungenügend einzustufen ist. Alle Zellen sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet. Zusätzlich befinden sich in jeder Zelle eine Pinnwand, eine angemessene Möblierung sowie ein abgetrennter Nassbereich mit Toilette und Lavabo. Das Duschen wird allen inhaftierten Personen täglich ermöglicht. Die Essensqualität wird als gut und abwechslungsreich eingestuft und speziellen Diäten sowie religiösen Vorschriften wird gebührend Rechnung getragen.
11. Für die Unterbringung von Frauen oder Jugendlichen im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft verfügt die Einrichtung über eine Zweierzelle à 13.9 m², welche bei Bedarf mit einem Zusatzbett ausgestattet und als Dreierzelle genutzt werden kann. An die Zelle grenzt ein kleinerer mit einem Telefon und einem Sportgerät versehener Aufenthaltsraum.
12. Die Justizvollzugsanstalt Sennhof verfügt über drei verschiedene Spazierhöfe. Der geräumige und mit Sitzgelegenheiten ausgestattete Spazierhof für die Abteilung Männer im Strafvollzug befindet sich im Innenhof. Der separierte Spazierhof, welcher vorwiegend den Untersuchungs- und Sicherheitshäftlingen sowie Frauen und Jugendlichen zur Verfügung steht, ist mit etwas Grünfläche, Sitzmöglichkeiten und einem Tischtennistisch versehen. Zudem steht ein Kraftraum mit modernen Geräten, eine grosse Sporthalle und eine Bibliothek zur Verfügung. Den Insassen in der AA steht ein mit Gitter überdachter kleiner und karger Spazierhof zur Verfügung, der über einen Tischtennistisch sowie mehrere Sitzmöglichkeiten verfügt.
13. Die baulich und organisatorisch abgetrennte Abteilung für ausländerrechtlich Inhaftierte verfügt über 10 Doppelzellen. Davon ist eine bei Bedarf für die Unterbringung von Frauen vorgesehen.

² Die zweiphasige körperliche Durchsuchung trägt dem Schamgefühl der inhaftierten Personen besser Rechnung.

³ Siehe dazu Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999.



Diese Zelle grenzt an einen kleinen Aufenthaltsraum mit Koch- und Sitzmöglichkeit sowie einem Sportgerät und kann von den Männern abgetrennt genutzt werden.⁴ Um dem Trennungsgebot angemessen Rechnung zu tragen, bleiben die Storen der nicht mit Milchglas versehenen Fenster den ganzen Tag geschlossen (vgl. Ziff. 10 oben). Den Insassen steht ein kleiner und karger Spazierhof zur Verfügung (vgl. Ziff. 12 oben). Zudem haben die Männer Zugang zu einem kleinen Fitnessraum, einem Tischfussballtisch und einem Wäscheraum mit Waschmaschine und Telefon. **Die ungenügende Lichtzufuhr aufgrund des Milchglases und der heruntergelassenen Storen ist hingegen als kritisch zu bezeichnen. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung deshalb, dringend Massnahmen zu treffen, um die Lichtzufuhr zu verbessern und eine Sicht nach aussen zu ermöglichen.**

d. Haftregime

Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft

14. Mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs verbringen Untersuchungshäftlinge in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen.⁵ Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Aussenkontakte unterliegen der Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Rechte der Untersuchungsgefangenen im Lichte der Unschuldsvermutung nur insofern eingeschränkt werden sollten, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.⁶ Unter Berücksichtigung des konkreten Untersuchungszwecks, namentlich der einschlägigen Haftgründe Kollusionsgefahr, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr, sollten Personen in Untersuchungshaft grundsätzlich einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen können⁷ und Zugang zu Aussenkontakten haben. **Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden den strafprozessualen Vorgaben sowie den einschlägigen internationalen Standards bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen.**

Strafvollzug, Abteilung Männer

15. Inhaftierten Männern im Strafvollzug steht ein geräumiger Aufenthaltsraum mit Telefon, Lese- und Spielmöglichkeiten zur Verfügung. Das Essen kann auf Wunsch ebenfalls hier eingenommen werden. Die Insassen verbringen wochentags 11.5 Stunden in ihren Zellen; an den Wochenenden sind es aufgrund des reduzierten Personals ca. 18 Stunden. Die Insassen arbeiten von Montag bis Freitag täglich von 07:30 bis 11:35 Uhr und von 13:15 bis 17:05 Uhr in den einzelnen Arbeitswerkstätten (vgl. Ziff. 27). Besuch kann einmal pro Woche während der Büroöffnungszeiten empfangen werden. In den Aufenthaltsräumen sind Telefone zur täglichen freien Benutzung verfügbar.

⁴ Beherbergt die Einrichtung keine Frauen, steht dieser Raum ebenfalls den Männern zur freien Verfügung.

⁵ Art. 3 Abs. 2 HO i. V. m. Art. 112 JVV, BR 350.510.

⁶ Art. 235 StPO, SR 312.0; Art. 10 Abs. 2 lit. a Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2.

⁷ CPT Standards, doc. CPT/Inf (92) 3], Ziff. 47.



Abteilung für Frauen

16. Frauen werden für maximal drei Monate in einer abgetrennten Zelle untergebracht. Strafvollzug, Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft werden nicht getrennt vollzogen. Mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs sind Frauen somit 23 Stunden in einem Bereich eingeschlossen, der aus einer Mehrbettzelle und dem angrenzenden kleinen Aufenthaltsraum besteht. Befindet sich nur eine Insassin in der Abteilung, so führt sie den Spaziergang alleine durch. Aufgrund der Vorschrift, Männer und Frauen getrennt unterzubringen, kann den Frauen grundsätzlich keine Arbeit angeboten werden.⁸ **Die Kommission ist der Ansicht, dass Frauen einen angemessenen Teil des Tages⁹ ausserhalb ihrer Zelle verbringen sollten und empfiehlt den kantonalen Behörden, Frauen, bei längerer Inhaftierung, nach Möglichkeit in eine andere Anstalt zu verlegen.**

Abteilung für Jugendliche

17. 2013 wurden in die JVA Sennhof 4 Jugendliche eingewiesen. 2014 waren es ebenfalls 4. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 2014 23 Tage. Die Kommission stellte fest, dass Jugendliche bis zu 23 Stunden lang in ihrer Zelle, teilweise zu zweit, eingesperrt sind und sich lediglich eine Stunde am Tag auf dem Spazierhof bewegen dürfen. Ebenso wenig sind Beschäftigungsmöglichkeiten vorgesehen. Nach Ansicht der Kommission trägt das Haftregime den speziellen Bedürfnissen von Jugendlichen wenig Rechnung. Vor allem sollten Jugendliche gestützt auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Strafen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter mindestens 8 Stunden ausserhalb ihrer Zelle verbringen können.¹⁰ **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Justizvollzugsanstalt Sennhof für die Unterbringung von Jugendlichen als ungeeignet einzustufen ist. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, von einer Aufnahme von Jugendlichen nach Möglichkeit abzusehen, bzw. nach geeigneteren Einrichtungen zu suchen, in denen den Vorgaben hinsichtlich Betreuung angemessen Rechnung getragen werden kann.**

Ausländerrechtliche Administrativhaft

18. Ausländerrechtlich Inhaftierte können sich während den Zellenöffnungszeiten in den für sie vorgesehenen Räumlichkeiten frei bewegen. Trotzdem verbringen sie wochentags ca. 16 Stunden und an den Wochenenden ca. 21 Stunden in ihren Zellen. Beschäftigungsmöglichkeiten sind für ausländerrechtlich Inhaftierte mit Ausnahme von unregelmässigen kleinen Arbeiten nicht vorgesehen. Besuch kann wochentags täglich während zwei Stunden empfangen werden. **Die Kommission stuft die Einschlusszeiten – insbesondere an den Wochenenden – als zu restriktiv ein und empfiehlt den kantonalen Behörden, den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten nach**

⁸ Ausnahmsweise können bei längeren Aufenthalten eine Tätigkeit in der Wäscherei oder kleine Arbeiten aus der Industrie angeboten werden.

⁹ CPT Standards, doc. CPT/Inf (92) 3], Ziff. 47.

¹⁰ CM/Rec (2008) 11: Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Ziff. 80.1.



Möglichkeit auszubauen. Auch wenn sich zum Zeitpunkt des Besuchs keine ausländerrechtlich inhaftierten Frauen in der Abteilung befanden, sind nach Ansicht der Kommission entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit sich Frauen nicht in einer isolationsähnlichen Situation befinden.

e. Disziplinarregime und Sanktionen

19. Die Justizvollzugsanstalt Sennhof verfügt über 3 Disziplinarzellen à 14 m², wovon eine mit Videoüberwachung ausgestattet ist. Letztere wird bei Bedarf zusätzlich als Sicherheitszelle benutzt. Die Zellen sind rudimentär eingerichtet, verfügen über eine Stehtoilette und ein mit Milchglas versehenes Fenster.
20. Disziplinar massnahmen werden gestützt auf Art. 37 ff. Justizvollzugsgesetz (JVG) vom 27. August 2009¹¹ i. V. m. Art. 102 ff. Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 22. Dezember 2009¹² verfügt.¹³ Art. 56 HO verweist auf die genannten Bestimmungen. Für die Anordnung von Disziplinar massnahmen sowie für die erstinstanzliche Beschwerde ist die Gefängnisleitung zuständig.¹⁴ Als disziplinarische Sanktionen vorgesehen sind der Verweis, die Einschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigungen oder der Aussenkontakte, die Busse, der Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen sowie der Disziplinararrest bis zu 20 Tagen. Gemäss Art. 91 Abs. 3 StGB müssen die Disziplinar tatbestände sowie die Art und Dauer der angeordneten Massnahmen, der Zugang zum Beschwerdeverfahren und die Beschwerdeinstanz in einem für alle inhaftierten Personen zugänglichen Reglement oder in der HO aufgeführt werden.¹⁵ **Die Kommission empfiehlt, die möglichen Disziplinar massnahmen sowie das zu sanktionierende Verhalten im Sinne der Transparenz zusätzlich in die HO aufzunehmen.**
21. Die Delegation hat das Sanktionsregister überprüft und festgestellt, dass die Verfügungen korrekt ausgestellt und den inhaftierten Personen das rechtliche Gehör gewährt wurde. 2014 ergingen 13 Arrestverfügungen, deren durchschnittliche Dauer 11 Tage betrug. Im Jahre 2013 wurden insgesamt 24 Arreste verfügt. **Obwohl das mögliche Strafmass von 20 Tagen nicht ausgeschöpft wurde, empfiehlt die Kommission standardgemäss, die Dauer des Arrests gesetzlich auf maximal 14 Tage zu beschränken.**
22. Disziplinierungen für ausländerrechtlich Eingewiesene werden gestützt auf Art. 27 HO verfügt. Für die Anordnung von Disziplinar massnahmen ist der Abteilungsleiter zuständig.¹⁶ Die Busse ist dabei als disziplinarische Sanktion nicht vorgesehen. **Die Kommission empfiehlt, die HO dahingehend anzupassen, dass sämtliche in Art. 38 JVG aufgeführten Disziplinarsanktionen zur An-**

¹¹ BR 350.500.

¹² BR 350.510.

¹³ Art. 116 JVV verweist auf die oben genannten Artikel für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

¹⁴ Art. 42 und 46 Abs. 2 JVG sowie Art. 56 HO.

¹⁵ Art. 91 StGB; Europäische Strafvollzugsgrundsätze Ziff. 57.2.

¹⁶ Art. 27 HO.



wendung kommen können. Zudem empfiehlt sie, das zu sanktionierende Verhalten im Sinne der Transparenz zusätzlich in die HO aufzunehmen.

f. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

23. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen werden gestützt auf Art. 24 JVG in Fällen von Selbst- oder Drittgefährdung, Flucht- oder Befreiungsgefahr, Gefahr von Sachbeschädigung oder einer erheblichen Störung der Ordnung verfügt. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht festgelegt.¹⁷ **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, eine Frist anzusetzen, nach deren Ablauf die Massnahme zwingend auf ihre weitere Notwendigkeit hin überprüft werden muss.**
24. Die Delegation erhielt Kenntnis von einem Fall, wo eine Person aufgrund von Selbstgefährdung für mehrere Tage ohne ständige psychiatrische Überwachung in der Sicherheitszelle untergebracht war. **Die Kommission betont, dass in Fällen von Selbstgefährdung eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwägen ist. Andernfalls ist eine ständige psychiatrische Überwachung sicherzustellen.**

g. Medizinische Versorgung

25. Die Anstalt verfügt über einen hausinternen Gesundheitsdienst mit zwei ausgebildeten Pflegefachpersonen, die täglich vormittags im Haus sind. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch einen praktizierenden Allgemeinmediziner aus der Stadt Chur gewährleistet, der einmal wöchentlich in die Anstalt kommt. Er führt dabei die Eintritts- und Austrittsuntersuchungen durch. Die Behandlungszimmer sind angemessen eingerichtet. Die Medikamentenabgabe erfolgt durch die Mitarbeitenden, welche durch den Gesundheitsdienst vorbereitet werden. Für die psychiatrische Versorgung stehen Psychiater der forensischen Abteilung der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) zur Verfügung.

h. Informationen an die Insassinnen und Insassen

26. Beim Eintritt erhalten inhaftierte Personen Informationen zum Gefängnisalltag, wobei ihnen nicht alle Merkblätter systematisch abgegeben werden. Diese liegen im Gemeinschaftsbereich ausschliesslich in deutscher Sprache auf. Die Kommission begrüsst die durch Piktogramme verbildlichten Informationen. **Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen die Eintrittsinformationen systematisch abzugeben und die Merkblätter und Hausordnungen in die wichtigsten Sprachen übersetzen zu lassen. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Hausordnung zwischenzeitlich in die gängigsten Sprachen übersetzt wurde.**

¹⁷ Vgl. dazu Art. 24 Abs. 5 JVG.



i. Beschäftigungsmöglichkeiten

27. In der Justizvollzugsanstalt Sennhof stehen insgesamt 37 Arbeitsplätze für inhaftierte Personen im Strafvollzug zur Verfügung. Es können Arbeiten in der Küche, der internen Wäscherei, der Schreinerei und der Industrie ausgeführt werden. Einmal pro Woche wird für sechs Inhaftierte der Schulunterricht ermöglicht. In der hausinternen Turnhalle wird zusätzlich zum täglichen Spaziergang dreimal wöchentlich Gruppensport angeboten. Zudem steht den inhaftierten Personen in dieser Zeit ein moderner Kraftraum zur Verfügung. Frauen können sich nach Wunsch alleine oder zu zweit sportlich betätigen. **Die Kommission begrüsst das bestehende Angebot, ist jedoch der Ansicht, dass weitere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten, so dass nach Möglichkeit allen inhaftierten Personen Zugang zu einer angemessenen Beschäftigung geboten werden kann.**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

28. Gestützt auf Art. 57 ff. HO können inhaftierte Personen unter Berücksichtigung ihres Haftregimes u. a. täglich telefonieren sowie einmal wöchentlich wochentags Besuch empfangen (siehe oben). In der ausländerrechtlichen Administrativhaft kann täglich Besuch empfangen und telefoniert werden, was die Kommission als angemessen einstuft.
29. Für reguläre Besuche verfügt die Anstalt über einen geräumigen, jedoch spärlich eingerichteten Besucherraum mit zwei Tischen und ohne Trennscheibe. Für Behördenbesuche steht ein kleinerer Raum zur Benutzung. Beide sind videoüberwacht. Der Besucherraum der ausländerrechtlichen Administrativhaft ist freundlich und kindergerecht eingerichtet und Besuche sind ohne Trennscheibe möglich. Für Personen im Strafvollzug kann wöchentlich einmal während der Büroöffnungszeiten Besuch empfangen und das Telefon täglich benutzt werden. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Besuche grundsätzlich auch am Wochenende ermöglicht werden sollten, und empfiehlt eine diesbezügliche Anpassung.**
30. In der Untersuchungshaft ist grundsätzlich jeder Verkehr mit der Aussenwelt untersagt und nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Bewilligung der Staatsanwaltschaft möglich. Bücher, Zeitschriften und Zeitungen sowie Materialien für die Beschäftigung in der Zelle können ebenfalls nur mit Bewilligung der einweisenden Behörden bestellt werden.¹⁸ **Die Kommission ist der Ansicht, dass Aussenkontakte in der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der konkreten Haftgründe und des Untersuchungszwecks zu ermöglichen sind.**¹⁹

¹⁸ Art. 114 JVV.

¹⁹ UN Minimum Rules Ziff. 92; CPT Standard Ziff. 51.



k. Personal

31. Die Kommission wurde informiert, dass zur Entlastung des Personals aktuell private Securitas-Mitarbeitende in eigener Uniform für Aushilfen im Sicherheitsdienst eingesetzt werden. **Die Kommission empfiehlt insbesondere an den Wochenenden eine Aufstockung des Personalbestandes.**

l. Zusammenfassung

32. Die Infrastruktur in der Justizvollzugsanstalt Sennhof wurde von der Kommission als veraltet, aber korrekt eingestuft. Als kritisch einzustufen sind nach Ansicht der Kommission die als übermässig restriktiv ausgestalteten Bedingungen der ausländerrechtlichen Administrativhaft, welche mit erheblichen Grundrechtseinschränkungen verbunden sind. Auch vermag der Vollzug von unterschiedlichen Haftformen insbesondere den Bedürfnissen von Frauen und Jugendlichen bezüglich der Ausgestaltung des Haftregimes nur unzureichend Rechnung zu tragen. Die Kommission begrüsst deshalb das derzeit geplante Neubauprojekt und wünscht über den weiteren Verlauf informiert zu werden.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. April 2015

Mitgeteilt den

14. April 2015

Protokoll Nr.

262

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Jean-Pierre Restellini
Präsident der NKVF
Bundesrain 20
3003 Bern

**Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von
Folter (NKVF) über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Sennhof vom
29. und 30. September 2014**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung dankt der Kommission für die während des Besuchs intensiv geführten Gespräche, Abklärungen und Augenscheine, die objektive Berichterstattung und die abgegebenen Empfehlungen.

Erfreut nimmt die Regierung zur Kenntnis, dass die Gesamtbeurteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Sennhof, trotz der baulichen Voraussetzungen und Mängel sowie ihres Alters, positiv ausfällt. Die von der Kommission diesbezüglich festgestellten Mängel sind der Regierung weitgehend bekannt und haben denn auch dazu geführt, dass Arbeiten für einen Neubau beziehungsweise den Ersatz der JVA Sennhof in die Wege geleitet wurden.

A. Allgemeine Bemerkung

Die Regierung des Kantons Graubünden ist sich bewusst, dass die heutige Situation im Sennhof schwierig ist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wie die Kommission feststellen konnte, muss die JVA Sennhof auf relativ kleinem Raum Platz für vier Haftformen und ein Disziplinarregime bieten. Dieses Nebeneinander diverser Regime führt zu einigen Schnittstellen (Spaziergänge, Arbeits- und Freizeitbeschäftigungen, Aussenkontakte, Verpflegung). Um Abgrenzungen und Probleme möglichst klein zu halten oder gar zu vermeiden, kann es zu Einschränkungen kommen, die grösser sind, als grundsätzlich erwünscht.

B. Besondere Punkte

Einige Punkte im Bericht bedürfen einer Ergänzung oder Bemerkung. Zudem haben sich trotz der Aussprache der Kommission mit den Verantwortlichen des Amts für Justizvollzug Unrichtigkeiten in den Bericht eingeschlichen, die es zu korrigieren gilt.

Ziffer 6: Justizvollzugsanstalt Sennhof

Die JVA Sennhof verfügt über insgesamt 57 Haftplätze (und nicht 73 Plätze, wie im Bericht festgehalten), davon dienen 33 Plätze dem Strafvollzug, inkl. eine Zelle für Frauen und Jugendliche, 20 Plätze dienen der ausländerrechtlichen Administrativhaft und vier Zellen stehen für Untersuchungs-, Sicherheits-, Polizei- und Auslieferungshaft zur Verfügung.

Ziffern 8 und 9: Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen und körperliche Durchsuchung

Die Direktorin hat die Anregung der Kommission bereits aufgenommen und eine angemessene Sprache sowie entsprechendes Verhalten an mehreren Rapporten thematisiert.

Die Kommission schlägt vor, körperliche Durchsuchungen stets in zwei Phasen durchzuführen. Die JVA Sennhof wird diesen Antrag bei der Überarbeitung der entsprechenden Dienstanweisung berücksichtigen.

Ziffern 10 und 13: Lichtzufuhr und Aussensicht in der administrativen Ausländerhaft

Die Verbesserung der Sicht nach aussen ist wegen des Trennungsgebotes nicht möglich. Mit den Blenden in den Zellen ist die Sicht nach oben allerdings möglich. Die Einschränkungen sind aber nur gegen den Innenhof der Anstalt vorhanden. Auf der anderen Gebäudeseite, die für die Insassen zugänglich ist, bestehen keine Einschränkungen.

Ziffer 14: U-Haft

Der Kanton Graubünden bemüht sich und wird sich auch weiterhin bemühen, männlichen und weiblichen Untersuchungshäftlingen den dem jeweiligen Untersuchungszweck angemessenen und den personellen Kapazitäten entsprechenden Freiraum zu gewähren und die möglichen und als notwendig erachteten Aussenkontakte (Besuche, Telefongespräche, Korrespondenz) einzuräumen.

Die engen räumlichen Verhältnisse in der JVA Sennhof lassen aber keinen Zellenfreigang zu. Zudem hat der Haftgrund Kollusionsgefahr gewisse Einschränkungen bezüglich der Aufenthaltsmöglichkeiten und der Aussenkontakte zur Folge. Aussenkontakte sind aber möglich; in der Regel zumindest mit einem Telefonat pro Woche. Der Briefversand erfolgt jeweils nach den Weisungen der Staatsanwaltschaft.

Ziffer 16: Frauen

Die Anregung der Kommission, Frauen einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle verbringen zu lassen und nach Möglichkeit in eine andere Anstalt zu verlegen, wird bereits heute so gehandhabt. Frauen werden im Sennhof nicht über Monate untergebracht, sondern bei längeren Strafen nach Hindelbank versetzt. Der Nachteil dieser Lösung besteht darin, dass die Frauen dann in der Regel weit weg von ihren Angehörigen untergebracht werden.

Nicht korrekt ist die Bemerkung, dass Frauen den grössten Teil ihres Tages in der Zelle verbringen. Abgesehen von kurzen Aufenthalten (bis fünf Tage) arbeiten die Frauen in der Lingerie. Bei kürzeren Aufenthalten wird je nach Arbeitsanfall und Fähigkeit der weiblichen Eingewiesenen auch einfache Arbeit in die Zelle gegeben. Zudem steht den Frauen zu gewissen Zeiten auch die Sporthalle zur Verfügung.

Ziffer 17: Jugendliche

Der Kanton Graubünden verfügt über keine Einrichtung, in der eine Unterbringung von Jugendlichen im Sinne der Vorgaben der Kommission möglich wäre. Die nächstgelegenen Einrichtungen befinden sich im Kanton Zürich (MZ Uitikon, Gefängnis Limmattal in Dietikon). Eine Verlegung eines Jugendlichen in diese Einrichtungen würde aber einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gleichkommen, stünde doch der Jugendliche der Polizei und der Jugendanwaltschaft in dieser wichtigen ersten Phase der Untersuchung nicht ausreichend für die nötigen Ermittlungen zur Verfügung. Aus den dargelegten Gründen wird in Graubünden bei Jugendlichen Untersuchungshaft sehr zurückhaltend verfügt. Entgegen der Aussagen im Bericht wurden in den Jahren 2013 und 2014 lediglich zwei 16- beziehungsweise 17-jährige Jugendliche in Untersuchungshaft genommen und zwar nur für die Dauer von sieben beziehungsweise vier Tagen. In Polizeihaft befanden sich im Jahre 2013 fünf Jugendliche und im Jahre 2014 zwei Jugendliche. Bei der im Bericht der NKVF angegebenen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 23 Tagen handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis oder um einen Verschieb.

Nachfolgend die detaillierten Zahlen:

2013

- Jahrgang 1996: 4 Jugendliche mit 7 / 3 / 2 / 2 Tagen Aufenthalt
- Jahrgang 1997: 1 Jugendlicher mit 2 Tagen Aufenthalt
- Jahrgang 1998: 1 Jugendlicher mit 2 Tagen Aufenthalt
- Somit insgesamt 6 Jugendliche mit gesamthaft 18 Tagen Aufenthalt

2014

- Jahrgang 1997: 2 Jugendliche mit 4 / 2 Tagen Aufenthalt
- Jahrgang 1998: 1 Jugendlicher mit 2 Tagen Aufenthalt
- Somit insgesamt 3 Jugendliche mit gesamthaft 8 Tagen Aufenthalt
- Den Jugendlichen steht tagsüber auch der Vorraum mit Fitnessgerät zur Verfügung.

- Jugendliche werden je nach Verfassung, Einweisungsgrund auch mit Lernprogrammen am PC beschäftigt. Sie werden angehalten und angeleitet, ein Tagebuch zu verfassen.
- Zudem werden die Jugendlichen durch die Vollzugsmitarbeiter und die Sozialarbeiterin intensiv betreut.

Ziffern 20 und 21: Disziplinarregime und Sanktionen

Eine Veröffentlichung des Sanktionenkatalogs würde den Vollzugsalltag erheblich erschweren und ständige Diskussionen hervorrufen. Zudem sind Disziplinarvergehen und damit auch das zu sanktionierende Verhalten der Insassen in Art. 37 JVG enthalten und damit öffentlich zugänglich. Die Disziplinar massnahmen sind in Art. 38 JVG veröffentlicht.

Da die Höchstdauer von 20 Tagen noch nie ausgesprochen wurde, verzichtet die Regierung eine Revision von Art. 38 Abs. 1 JVG anzustossen.

Nicht korrekt sind die von der Kommission wiedergegebenen Zahlen zur durchschnittlichen Dauer der Arreste. Im Jahr 2013 ergingen 24 Arreststrafen mit gesamthaft 105 Tagen, was eine durchschnittliche Dauer von 4.4 Tagen ergibt. Im Jahr 2014 wurden 15 Arreststrafen mit gesamthaft 82 Tagen verfügt. Dies ergibt eine durchschnittliche Dauer von 5.5 Tagen.

Ziffer 23: Frist für Sicherungsmassnahme

Die Notwendigkeit von Sicherungsmassnahmen wird täglich geprüft. Dies auch aus vollzugstechnischen und personellen Gründen. Personen in der Sicherungsmassnahme sind betreuungs- und personalintensiver als Insassen im Normalvollzug.

Ziffer 24: Einweisung in Psychiatrie bei Selbstgefährdung

Besteht eine Selbstgefährdung wird sofort der Psychiater beigezogen, der über die Überweisung in eine psychiatrische Einrichtung (Klinik Waldhaus, Chur, oder Klinik Beverin, Cazis) entscheidet, wo auch die notwendige Überwachung sichergestellt ist. Bei dem von der NKVF zitierten Fall missbraucht der Insasse das System, wobei zu betonen ist, dass die JVA Sennhof die Drohungen des Insassen immer ernst nimmt und sachgerecht handelt.

Ziffer 26: Informationen an Eingewiesene

Die Hausordnung ist in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch vorhanden.

Die JVA Sennhof prüft die Übersetzung der Merkblätter, die heute nur auf Deutsch vorhanden sind.

Ziffer 27: Anzahl Arbeitsplätze

Die JVA Sennhof verfügt über 39 Arbeitsplätze, davon 22 in der Industrie, zehn in der Schreinerei, drei in der Küche, zwei im Hausdienst und zwei in der Lingerie.

Ziffer 29: Besuche am Wochenende

Bis anhin konnte stets eine vertretbare Lösung für einen Besuch gefunden werden.

Ziffer 31: Aufstockung Personal übers Wochenende

Die JVA Sennhof wird ab 1. April 2015 durch einen zusätzlichen Mitarbeiter verstärkt.

In Notfällen und Ausnahmesituationen wird aber auch in Zukunft der Beizug privater Sicherheitsdienste unumgänglich sein.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen